

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1963	Nummer 113
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8053	20. 8. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht	1598
8053	23. 8. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Sicherstellung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, ausgenommen kernabrennsoffhaltige Abfälle	1599

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1963	1607

I.

8053

Strahlenschutz;**hier: Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung, deren Wirkung über den Bezirk der entscheidenden Behörde hinausgeht**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — (III Nr. 67/63) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 4 — 57 — 62 — IV B 2 — 24 — 012 — 19:63 v. 20. 8. 1963

- 1 Durch Art. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258:SGV. NW. 75) ist die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVO) v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) neu geregelt worden. Diese Zuständigkeitsregelung berücksichtigt, daß Verwaltungsakte von Landesbehörden, die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erlassen werden, grundsätzlich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus im gesamten Geltungsbereich der zugrunde liegenden bundesrechtlichen Vorschrift gelten¹⁾. Die in einem bestimmten Bezirk ergangene Entscheidung mit überbezirklicher Bedeutung ist in anderen, von dieser Genehmigung erfaßten Bezirken gültig, ohne daß es einer Anerkennung dieser Entscheidung durch die für diese Bezirke zuständigen Behörden bedarf.
- 2 Zur Koordinierung der Zuständigkeitsregelungen bei der Ausführung der §§ 3 und 4 der 1. SSVO in den einzelnen Ländern sind Vereinbarungen getroffen worden, die ihren Niederschlag in der eingangs erwähnten Neuordnung der örtlichen Zuständigkeit gefunden haben. Außerdem sind im Hinblick auf Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der 1. SSVO zwischen den Ländern Vereinbarungen darüber getroffen worden, mit welchen Auflagen Entscheidungen mit überbezirklicher Wirkung verbunden und in welchen Fällen derartige Entscheidungen schlechthin nicht erlassen werden sollen. Diese Vereinbarungen, von denen hiermit Kenntnis gegeben wird, sind beim Erlaß von Entscheidungen mit überbezirklicher Wirkung zu beachten:
- 2.1 **Allgemeines**
Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 der 1. SSVO kann es sich ergeben, daß die Genehmigung — z. B. wegen der Gefährlichkeit des Umgangs oder der Beförderung — nur für einen bestimmten Ort oder Bezirk und damit nicht mit überbezirklicher Wirkung erteilt werden kann. In solchen Fällen ist die Geltung der Entscheidung ausdrücklich auf einen bestimmten Ort oder Bezirk zu beschränken.
- 2.2 **Entscheidungen nach § 3 der 1. SSVO**
- 2.21 Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen werden regelmäßig bestimmte Handlungen **an einer bestimmten Stelle** betreffen, also nur den bestimmten Zuständigkeitsbereich einer Behörde berühren.
- 2.22 Anders ist dies jedoch beim **ortsbeweglichen** Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- 2.221 Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung zum ortsbeweglichen Umgang mit radioaktiven Stoffen in mehreren Bezirken ist, daß
 - a) es sich um einen ortsbeweglichen Umgang im Sinne der Nr. 1 des RdErl. v. 30. 3. 1961 (SMBL. NW. 8053) handelt,
 - b) der ortsbewegliche Umgang an den verschiedenen Orten nach in etwa einheitlichen Methoden stattfindet.

- 2.222 Die Genehmigungen sind in der Regel mit der Auflage zu verbinden, daß der Genehmigungsinhaber rechtzeitig vor Beginn des Umgangs die für den Umgangsort zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat (vgl. Nr. 2.822 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung — SMBL. NW. 8053). Eine solche Auflage ist nicht erforderlich in Fällen geringer Gefährdungsmöglichkeit, z. B. beim Umgang mit Prüfstrahlern geringer Aktivität.
- 2.223 Die Genehmigungsbehörden sorgen für die Unterrichtung der obersten Landesbehörden derjenigen Länder, auf deren Bereich sich die erteilte Genehmigung erstreckt. Zu diesem Zweck haben die Regierungspräsidenten dem Arbeits- und Sozialminister, die Oberbergämter dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für jedes betroffene Bundesland 2 Genehmigungsausfertigungen zu übersenden.
- 2.23 Von der Möglichkeit, Genehmigungen zum **ortsfesten** Umgang mit radioaktiven Stoffen **an mehreren Stellen** zu erteilen, soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Fall ist z. B. bei der Vornahme von Dichtigkeitsprüfungen gemäß § 44 der 1. SSVO durch einen Sachverständigen am Einsatzort der Präparate gegeben.
- 2.231 Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Genehmigung ist im übrigen,
 - a) daß es sich um den Umgang mit **umschlossenen Präparaten** nach in etwa einheitlichen Methoden handelt. Hiervon kann ohne weiteres ausgegangen werden, wenn es sich um einen Umgang zum Zwecke der Dichtigkeitsprüfung umschlossener radioaktiver Stoffe oder wenn es sich um einen Umgang zum Zwecke des Einbaues umschlossener radioaktiver Stoffe in Geräte handelt, die serienmäßig hergestellt und im Verkehr eingeführt sind; das gleiche gilt für die Wartung dieser Geräte;
 - b) daß der Antragsteller seinen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung im Geltungsbereich der 1. SSVO hat.
- 2.232 Genehmigungen mit überbezirklicher Wirkung zum Einbau radioaktiver Stoffe in Geräte der unter Nr. 2.231 genannten Art oder zur Wartung dieser Geräte dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Radioaktivität des einzelnen Präparates nicht größer ist als 500 Millicurie. Das gleiche gilt für die Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Dichtigkeitsprüfungen, sofern es sich nicht um Genehmigungen handelt, die den nach § 44 der 1. SSVO benannten Prüfstellen erteilt werden.
Abweichend von Satz 1 dürfen Genehmigungen mit überbezirklicher Wirkung zur Wartung von Geräten mit eingebauten radioaktiven Stoffen hinsichtlich der Radioaktivität des einzelnen Präparates unbeschränkt erteilt werden, wenn bei der Wartung der radioaktive Stoff nicht ausgebaut wird.
- 2.233 Die Genehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß der Genehmigungsinhaber bei dem genehmigten Umgang sinngemäß auch die Auflagen und Beschränkungen zu beachten hat, die dem Besitzer des radioaktiven Stoffes in der diesem erteilten Umgangsgenehmigung gemacht worden sind. Ist anzunehmen, daß eine solche Umgangsgenehmigung noch nicht erteilt worden ist — z. B. beim Probetrieb unter Verantwortung des Liefers —, so sind durch Auflagen alle Gefahren, die im Zusammenhang mit dem genehmigten Umgang entstehen können, erschöpfend zu berücksichtigen.
- 2.234 Die Nummern 2.222 und 2.223 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die unter Nr. 2.222 genannte Auflage bei den Genehmigungen für die nach § 44 der 1. SSVO benannten Prüfstellen entfällt.

2.3 **Entscheidungen nach § 4 der 1. SSVO**

Für die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 der 1. SSVO mit überbezirklicher Wirkung bestehen keine zwischen den Ländern vereinbarten Einschränkungen.

¹⁾ Für Berlin bestehen bei Entscheidungen nach §§ 3 und 4 der 1. SSVO Sonderregelungen (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 19. 10. 1961 Nr. 68/1961).

Jedoch gilt Nr. 2.223 mit der Maßgabe, daß die Übersendung der Genehmigungsausfertigungen an den Arbeits- und Sozialminister zur Unterrichtung der anderen Bundesländer entfällt, wenn die Genehmigung sich auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit einer Radioaktivität von weniger als 2 Curie erstreckt.

- 3 Die Nummer 3.5 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBl. NW. 8053) wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3.6 wird Nr. 3.5, die bisherige Nr. 3.7 wird Nr. 3.6.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter;

nachrichtlich:

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter),
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1963 S. 1598.

8053

Strahlenschutz;

hier: Sicherstellung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, ausgenommen kernbrennstoffhaltige Abfälle

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8957 — III Nr. 68.63 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 4 — 57 — 651 — IV B 2 — 24 — 012 — 20.63 v. 23. 8. 1963

- 1 Durch Art. 2 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258; SGV. NW. 75) ist die von der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (KFA) in Jülich betriebene Einrichtung als Sammelstelle für radioaktive Abfälle gemäß § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (I. SSVO) v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) bestimmt worden.

Für den Betrieb der Abfallsammelstelle gilt die aus der Anlage ersichtliche, vom Arbeits- und Sozialminister genehmigte Benutzungsordnung.

- 2 Bei der Erteilung von Genehmigungen nach § 3 der 1. SSVO haben die Genehmigungsbehörden zu prüfen, ob die zu erwartenden radioaktiven Abfälle an die Sammelstelle abgeliefert werden können oder ob eine Sicherstellung oder Beseitigung auf eine andere Weise gemäß § 42 Abs. 1 der 1. SSVO zugelassen werden muß.

2.1 Abfälle, die zur Ablieferung an die Sammelstelle zugelassen sind

- 2.11 Soweit die radioaktiven Abfälle nach Nr. 2.1 der Benutzungsordnung zur Ablieferung an die Sammelstelle zugelassen sind, ist der Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO ein Abdruck der Benutzungsordnung beizufügen und durch Auflagen sicherzustellen, daß
- a) die radioaktiven Abfälle gemäß Nr. 3.14 oder 3.2 der Benutzungsordnung verpackt und entsprechend Nr. 3.14 der Benutzungsordnung gekennzeichnet werden;
 - b) über die radioaktiven Abfälle regelmäßig entsprechend Nr. 6 der Benutzungsordnung Buch geführt wird;
 - c) die radioaktiven Abfälle, soweit nicht Nr. 3.2 der Benutzungsordnung in Betracht kommt, in Groß- oder Kleinbehälter gemäß Nr. 3.11 unter Beachtung der Nr. 3.15 und 3.16 der Benutzungsordnung gesammelt und bis zur Ablieferung an die Sammelstelle gelagert werden;

- d) die Gesamtaktivität der in einem Groß- oder Kleinbehälter befindlichen Abfälle 1 Curie nicht überschreitet^{*)};
- e) die Dosisleistung an der Oberfläche der Groß- oder Kleinbehälter sowie der Verpackungen nach Nrn. 3.21 bis 3.23 der Benutzungsordnung 200 mrem/h, in 1 m Entfernung von irgendeiner Stelle der Oberfläche 10 mrem/h nicht überschreitet;
- f) die Kontamination der Oberfläche der Groß- oder Kleinbehälter sowie der Verpackungen nach Nrn. 3.21 bis 3.23 der Benutzungsordnung die in Nr. 4.3 der Benutzungsordnung genannten Werte nicht überschreitet;
- g) die radioaktiven Abfälle so abgeschirmt oder durch Absperrung so gesichert werden, daß außerhalb der Abschirmung oder Absperrung Personen keine höhere Dosis als 500 mrem pro Jahr empfangen können;
- h) mindestens innerhalb eines Jahres, auf jeden Fall aber nach Füllung von 8 Kleinbehältern oder 1 Großbehälter die radioaktiven Abfälle der Sammelstelle abgeliefert werden.

- 2.12 Legt im Einzelfall ein Antragsteller ein berechtigtes Interesse dafür dar, mehr als 8 Kleinbehälter oder 1 Großbehälter mit radioaktiven Abfällen bis zur Ablieferung an die Sammelstelle — auch länger als 1 Jahr — zu lagern, so ist dies unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß ein Lagerraum ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung steht. Der Lagerraum muß so beschaffen sein, daß

- a) eine möglichst gefahrlose Verladung der Abfallbehälter zum Abtransport an die Sammelstelle gewährleistet ist (z. B. kurze Transportwege, Einbau von Hebezeugen);
- b) ein Entweichen von verschütteten flüssigen radioaktiven Stoffen aus dem Lagerraum nicht möglich ist;
- c) schädliche Einwirkungen auf die Behälter, in denen die radioaktiven Abfälle verpackt sind, ausgeschlossen sind (z. B. Feuchtigkeit);
- d) außerhalb des Lagerraumes Personen keine höhere Dosis als 500 mrem pro Jahr empfangen können.

Der Lagerraum für radioaktive Abfälle darf zur Lagerung anderer radioaktiver Stoffe verwendet werden, soweit nicht dadurch die von den radioaktiven Abfällen oder von den radioaktiven Stoffen ausgehenden Gefahren wesentlich erhöht werden.

- 2.13 Im Einzelfall können über die Nrn. 2.11 und 2.12 hinausgehende Anforderungen, z. B. hinsichtlich des Feuerschutzes, gestellt werden.

- 2.14 Kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Ablieferung radioaktiver Abfälle nur nach besonderer Vereinbarung mit der KFA gemäß Nr. 4.1 oder Nr. 5 der Benutzungsordnung zulässig ist, so ist eine Auflage in die Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO aufzunehmen, daß der Genehmigungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, wenn die Vereinbarung nicht zustande kommt. Im Falle der Nr. 4.1 Satz 2 der Benutzungsordnung ist die Auflage nach Nr. 2.11 Buchst. d) dahin zu ergänzen, daß der Genehmigungsinhaber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat, wenn er beabsichtigt, in einen Groß- oder Kleinbehälter radioaktive Abfälle mit einer Gesamtaktivität von mehr als 1 Curie einzubringen. Die Genehmigungsbehörde hat, wenn eine Vereinbarung nach Nr. 4.1 Satz 2 oder Nr. 5 Satz 2 der Benutzungsordnung nicht zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 1 2. Alternative der 1. SSVO durch eine Ergänzung in der Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO vorzuschreiben, in welcher Weise die radioaktiven Abfälle sichergestellt oder beseitigt werden müssen.

2.2 Abfälle, die zur Ablieferung an die Sammelstelle bedingt zugelassen sind

Ist nach den Antragsunterlagen damit zu rechnen, daß radioaktive Abfälle im Sinne der Nr. 2.3 der Benutzungsordnung anfallen, so ist wie folgt zu verfahren:

^{*)} vgl. jedoch Nr. 2.14.

- 2.21 Es ist davon auszugehen, daß die Vereinbarung mit der KFA zustandekommt und die Abfälle an die Sammelstelle abgeliefert werden. Der Genehmigung ist daher ein Abdruck der Benutzungsordnung beizufügen.
- 2.22 In der Genehmigung sind durch Auflagen hinsichtlich der Verpackung und Lagerung der radioaktiven Abfälle Sicherheitsanforderungen zu stellen, die den in Nrn. 2.11 und 2.12 genannten entsprechen oder gleichwertig sind. Nummer 2.13 gilt entsprechend.
- 2.23 Die Genehmigung ist außerdem mit der Auflage zu verbinden, daß der Genehmigungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten ist, wenn die Vereinbarung gemäß Nr. 2.3 Satz 3 der Benutzungsordnung mit der KFA nicht zustandekommt. Nummer 2.14 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2.3 Abfälle, die von der Ablieferung an die Sammelstelle ausgeschlossen sind**
- Ist eine Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Sammelstelle gemäß Nr. 2.2 der Benutzungsordnung ausgeschlossen, so hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 2. Alternative der 1. SSVO in der Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO zu bestimmen, in welcher Weise die radioaktiven Abfälle sichergestellt oder beseitigt werden müssen.
- 2.4 Von der Möglichkeit, nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SSVO zu verfahren, hat die Genehmigungsbehörde — auch wenn ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden ist — insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn wegen der geringen Halbwertszeit der radioaktiven Stoffe (z. B. Ra-224) die Regelungen nach Nr. 2.1 bis 2.3 nicht angebracht sind. In der Regel ist jedoch die Ausnahme nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SSVO mit einer der Nr. 2.11 Buchst. a) entsprechenden Auflage zu verbinden.
- Im übrigen bleibt § 42 Abs. 2 der 1. SSVO von Nrn. 2.1 bis 2.3 unberührt.
- 3 Bereits erteilte Genehmigungen nach § 3 der 1. SSVO sind zu überprüfen, ob die Regelung der Beseitigung oder Sicherstellung radioaktiver Abfälle den Vorschriften der Nr. 2 entspricht, und ggfs. abzuändern.
- 4 Die Aufsichtsbehörden haben den Personen, die nach § 8 der 1. SSVO ohne Genehmigung mit radioaktiven Stoffen umgehen, die Benutzungsordnung mit dem Hinweis zu übersenden, daß radioaktive Abfälle gemäß § 42 Abs. 1 der 1. SSVO an die Sammelstelle abzuliefern sind.
- 5 Um in Einzelfällen die Beseitigung geringer Mengen radioaktiver Abfälle zu erleichtern, kann die

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht im Rahmen ihres Aufgabenbereichs radioaktive Abfälle geringer Aktivität und geringen Volumens an der Anfallstelle übernehmen und in ihrem eigenen Abfallager bis zur Abgabe an die Sammelstelle unterbringen. Die Ablieferung an die Strahlenmeßstelle gilt als Ablieferung an die Sammelstelle.

- 6 Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß radioaktive Abfälle entsprechend § 42 der 1. SSVO und ggfs. nach den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides beseitigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Abfälle in der vorgeschriebenen Verpackung an die Sammelstelle abgegeben werden. Die Sammelstelle wird die Aufsichtsbehörden unterrichten, wenn ihr Abfälle in unzureichender Verpackung abgeliefert werden. Die Aufsichtsbehörden haben in diesen Fällen die Gelegenheit zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß die Verpackungsvorschriften der Benutzungsordnung beachtet werden.
- 7 Die Sicherstellung und die Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle werden im Einzelfall in den Genehmigungen nach § 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes v. 23. April 1963 (BGBl. I S. 201) geregelt.
- 8 Nr. 2.7 und Anlage 1 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBl. NW. 8053) sowie Nr. 7 und Anlage 1 des an die Oberbergämter gerichteten Erlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 12. 1960 (n. v.) werden aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter),
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht:

nachrichtlich:

An die Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. — Sammelstelle für radioaktive Abfälle —.

Anlage

Benutzungsordnung

der Sammelstelle

für radioaktive Abfälle

des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 15. August 1963

KERNFORSCHUNGSANLAGE JULICH

DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN — E. V.

— Sammelstelle für radioaktive Abfälle —

517 JULICH · Postfach 365 · Telefon: (0 24 61) 6 11 · Telex: 08 3 34 90

1. Betrieb der Sammelstelle

Die Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (KFA) betreibt für das Land Nordrhein-Westfalen die Sammelstelle für radioaktive Abfälle (Sammelstelle) gemäß § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430). Sie nimmt radioaktive Abfälle aus dem Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zur Lagerung in ihrem Abfallager in Jülich entgegen, sofern dieser Benutzungsordnung entsprochen wird.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden Bestandteil der mit der Vereinbarung der Übernahme (s. unter Nr. 9) zustande kommenden Verträge zwischen dem Ablieferer und der KFA.

2. Zur Ablieferung zugelassene und von der Ablieferung ausgeschlossene radioaktive Abfälle**2.1 Zur Ablieferung sind folgende Abfälle zugelassen:****2.1.1 Sorte 1:**

Feste leicht brennbare Abfälle (wie Papier, Holz, Textilien, Kunststoffe) in trockenem Zustand mit einem Anteil von nicht mehr als jeweils 5% Gummi, biologischem Material, Polyvinylchlorid oder anderen chlorhaltigen Produkten.

2.1.1 Sorte 2:

Feste brennbare Abfälle, soweit sie nicht unter Nr. 2.1.1 fallen. Hierzu gehören auch Tierkadaver (beachte jedoch Nr. 2.24).

2.1.3 Sorte 3:

Feste unbrennbare Abfälle (wie Metall, Glas, Beton, Erde und eingedickte Schlämme).

2.1.4 Sorte 4:

Flüssige nicht brennbare Abfälle (wie konzentrierte radioaktive Abwässer und dünne Schlämme).

2.1.5 Sorte 5:

Organische Flüssigkeiten.

2.2 Von der Ablieferung sind ausgeschlossen:**2.2.1 Kernbrennstoffe.****2.2.2 Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C, selbstentzündliche oder explosive Abfälle (wie Äther oder Schwefelkohlenstoff).****2.2.3 Leichteile.****2.2.4 Faul- oder gärfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie Exkremente und Tierkadaver, sofern sie nicht ausreichend konserviert sind.**

2.3 Zur Ablieferung sind bedingt zugelassen radioaktive Abfälle, die nicht unter Nr. 2.1 und 2.2 fallen. Hierzu gehören insbesondere gasförmige Abfälle. Die Übernahme solcher Abfälle bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der KFA, in der über die Nrn. 3.1 und 4 hinausgehende Anforderungen gestellt werden können.

3. Verpackung der Abfälle

3.1 Die in Nr. 2 genannten Abfälle werden von der KFA nur übernommen, wenn die Verpackung den nachfolgenden Bestimmungen entspricht:

3.1.1 Radioaktive Abfälle sind in Großbehältern oder Kleinbehältern abzuliefern*).

3.1.1.1 Großbehälter sind innen mit einem Epoxydharz- oder DD-Lack ausgekleidete 200-l-Rollreifen-Deckelfässer entsprechend DIN 6635 oder 6636, die Deckel mit 10-Schrauben-Verschluss, Gummidichtung und äußerem Haltering haben müssen (siehe Anlage 1).

3.1.1.2 Kleinbehälter sind

a) für trockene feste Abfälle:

verschließbare Hartpapiertrommeln mit den äußeren Abmessungen: Durchmesser 23 cm
Höhe 40 cm.

Die Behälter müssen außen lackiert und innen paraffiniert sein (siehe Anlage 2).

b) für flüssige Abfälle, in Flüssigkeiten enthaltene feste Abfälle sowie für feuchte feste Abfälle:

unzerbrechliche, feste, dicht verschließbare Gefäße bis zu 50 l Fassungsvermögen, z. B. Polyäthylenbehälter.

3.1.2 Die Großbehälter müssen außen mit einem widerstandsfähigen gelben Anstrich, möglichst Farbton RAL 1004, versehen sein.

Mantel und Deckel der Groß- und Kleinbehälter müssen die Warnaufschrift „Radioaktive Abfälle“ und das Strahlenwarnzeichen (Dreisektorenzeichen, Entwurf DIN 25 400) tragen.

An der Außenwand eines jeden Groß- oder Kleinbehälters ist unter der Warnaufschrift gut lesbar der Name des Ablieferers (Betrieb, Firma, Institut, Labor etc.) anzugeben.

3.1.3 In die Großbehälter sowie die Kleinbehälter nach Nr. 3.1.1.2 a) ist zur Aufnahme der radioaktiven Abfälle ein Kunststoffsack (möglichst Polyäthylen, nicht aber Polyvinylchlorid) einzulegen. Der Kunststoffsack ist nach Füllung dicht zu verschließen, möglichst zu verschweißen.

3.1.4 Vor Einbringen in die Groß- oder Kleinbehälter nach Nr. 3.1.1.2 a) ist jede Einzelmengung von Abfällen in einem widerstandsfähigen Teilbehältnis (z. B. Polyäthylenbeutel, Polyäthylenflasche, Metalldose) dicht zu verpacken. Dabei ist weitgehend nach Radionukliden zu trennen. Jedes Teilbehältnis ist wie folgt zu kennzeichnen:

Lfd. Nr. des Teilbehältnisses:

Sorte (vgl. Nr. 2.1):

Radionuklid(e):

Datum und Aktivität im Zeitpunkt des Einbringens:

Name und Anschrift des Ablieferers:

Strahlenwarnzeichen („Radioaktiv“).

3.1.5 Die Abfälle sind nach Sorten (vgl. Nr. 2.1) getrennt in Groß- und Kleinbehältern abzuliefern. Abfälle der Sorten 1, 2 und 3 dürfen — in Teilbehältnissen verpackt — auch in Großbehältern oder Kleinbehältern zusammen abgegeben werden.

3.1.6 Chemisch aggressive Abfälle sind so zu verpacken, daß die Groß- oder Kleinbehälter nicht beschädigt werden.

3.2 Ausnahmen:

Sperrige Abfallstücke, geringe Mengen radioaktiven Abfalls sowie umschlossene radioaktive Stoffe mit einer Aktivität von mehr als 1 Curie — auch mit undichter Umhüllung — dürfen in anderer Verpackung abgeliefert werden.

3.2.1 Sperrige Abfallstücke sollen zumindest in Polyäthylen dicht eingeschweißt sein. Die Verpackung ist entsprechend Nr. 3.1.4 zu kennzeichnen.

3.2.2 Geringe Mengen radioaktiven Abfalls dürfen in Teilbehältnissen (vgl. Nr. 3.1.4) abgegeben werden.

3.2.3 Umschlossene radioaktive Stoffe mit einer Aktivität von mehr als 1 Curie dürfen, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist, in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) abgegeben werden; undichte umschlossene radioaktive Stoffe sind so zu verpacken, daß kein radioaktiver Stoff nach außen gelangen kann.

Die Verpackung ist gemäß Nr. 3.1.4 zu kennzeichnen.

* Die KFA kann dem Ablieferer Fässer nach Nr. 3.1.1.1 und Hartpapiertrommeln nach Nr. 3.1.1.2 a) einschließlich der zugehörigen Kunststoffsäcke gegen Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung stellen.

4. Radioaktivität

- 4.1 Die Gesamtaktivität der in einem Groß- oder Kleinbehälter befindlichen Abfälle darf 1 Curie nicht überschreiten. Behälter mit Abfällen höherer Aktivität übernimmt die KFA nur nach besonderer Vereinbarung.
- 4.2 Die Dosisleistung darf an der Oberfläche der Groß- oder Kleinbehälter sowie der Verpackungen nach Nrn. 3.21—3.23 200 mrem/h, in 1 m Entfernung von irgendeiner Stelle der Oberfläche 10 mrem/h nicht überschreiten.
- 4.3 Die Kontamination der Oberfläche der Groß- oder Kleinbehälter sowie der Verpackungen nach Nrn. 3.21—3.23 darf folgende Werte nicht überschreiten:
- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Alpha-Strahler | $10^{-5} \mu\text{C}/\text{cm}^2$ |
| Beta- und Gamma-Strahler | $10^{-4} \mu\text{C}/\text{cm}^2$ |
- (gemittelt über eine Fläche von 300 cm²).

5. Gewicht

Das Gesamtgewicht eines gefüllten Großbehälters darf 250 kg, das eines Kleinbehälters 100 kg nicht überschreiten. Behälter mit höherem Gewicht übernimmt die KFA nur nach besonderer Vereinbarung.

6. Begleitliste

- 6.1 Für jeden Groß- oder Kleinbehälter ist eine Begleitliste nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster*) zu führen und bei der Abgabe des Behälters der KFA zu übergeben.
- 6.2 Nr. 6.1 gilt auch bei Ablieferung von Behältnissen im Sinne der Nr. 3.21 bis 3.23.

7. Beförderung

Zur Beförderung der radioaktiven Abfälle von der Anfallstelle zur Sammelstelle steht der Abholdienst der KFA zur Verfügung, sofern nicht der Ablieferer die radioaktiven Abfälle selbst zur Sammelstelle befördert.

Dem Abholdienst der KFA sind die zur Verladung der radioaktiven Abfälle notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

8. Kosten

- 8.1 Für die Übernahme radioaktiver Abfälle sind der KFA folgende Vergütungen zu zahlen:

- 8.11 Übernahme eines Großbehälters: 600,— DM
- 8.12 Übernahme von anderen Behältnissen oder Gegenständen: Grundpreis: 40,— DM zuzüglich 5,— DM pro Liter Gesamtvolumen des Behälters oder Gegenstandes.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die KFA bei der Ablieferung geringer Mengen radioaktiven Abfalls im Einzelfall die Vergütung ermäßigen.

- 8.2 Für die Beförderung radioaktiver Abfälle sind der KFA folgende Vergütungen zu zahlen:

8.21 Beförderung von Großbehältern:

Entfernung zwischen Anfallstelle und Jülich in Luftlinie: DM

unter 50 km	10,—
50—100 km	11,50
101—150 km	20,50
151—200 km	28,50
201—250 km	36,50
251—300 km	43,50
301—350 km	48,50
351—400 km	52,50
401—450 km	55,50

8.22 Beförderung anderer Behälter:

Bei anderen Behältern wird die Vergütung im Einzelfall nach dem Rauminhalt des Behälters, der zu dem Rauminhalt eines Großbehälters in Beziehung zu setzen ist, errechnet; die Mindestvergütung beträgt 10% der Vergütung für die Beförderung eines Großbehälters.

- 8.3 Die Vergütungen für die Übernahme und Beförderung von Behältern mit höherer Aktivität als in Nr. 4.1 Satz 1 oder mit höherem Gewicht als in Nr. 5 Satz 1 festgelegt sowie für die Abfälle im Sinne der Nrn. 2.3 und 3.2 werden im Einzelfall von der KFA mit dem Ablieferer vereinbart.

- 8.4 Über die Vergütungen stellt die KFA dem Ablieferer eine Rechnung aus. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

- 8.5 Dem Ablieferer steht hinsichtlich der Vergütungen weder ein Zurückbehaltungs- noch Aufrechnungsrecht zu.

9. Anmeldung der Ablieferung

Die beabsichtigte Ablieferung radioaktiver Abfälle ist der KFA unter Zusendung einer unterschriebenen Durchschrift der Begleitliste (Nr. 6) schriftlich mitzuteilen. Daraufhin vereinbart die KFA mit dem Ablieferer Ort und Zeit der Übernahme.

10. Eigentumsübergang

Die KFA erwirbt unentgeltlich das Eigentum an den radioaktiven Stoffen einschließlich der Verpackung und Abschirmung mit ihrer Übergabe an die Sammelstelle oder an den Abholdienst, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

11. Ersatz von Schäden und Aufwendungen

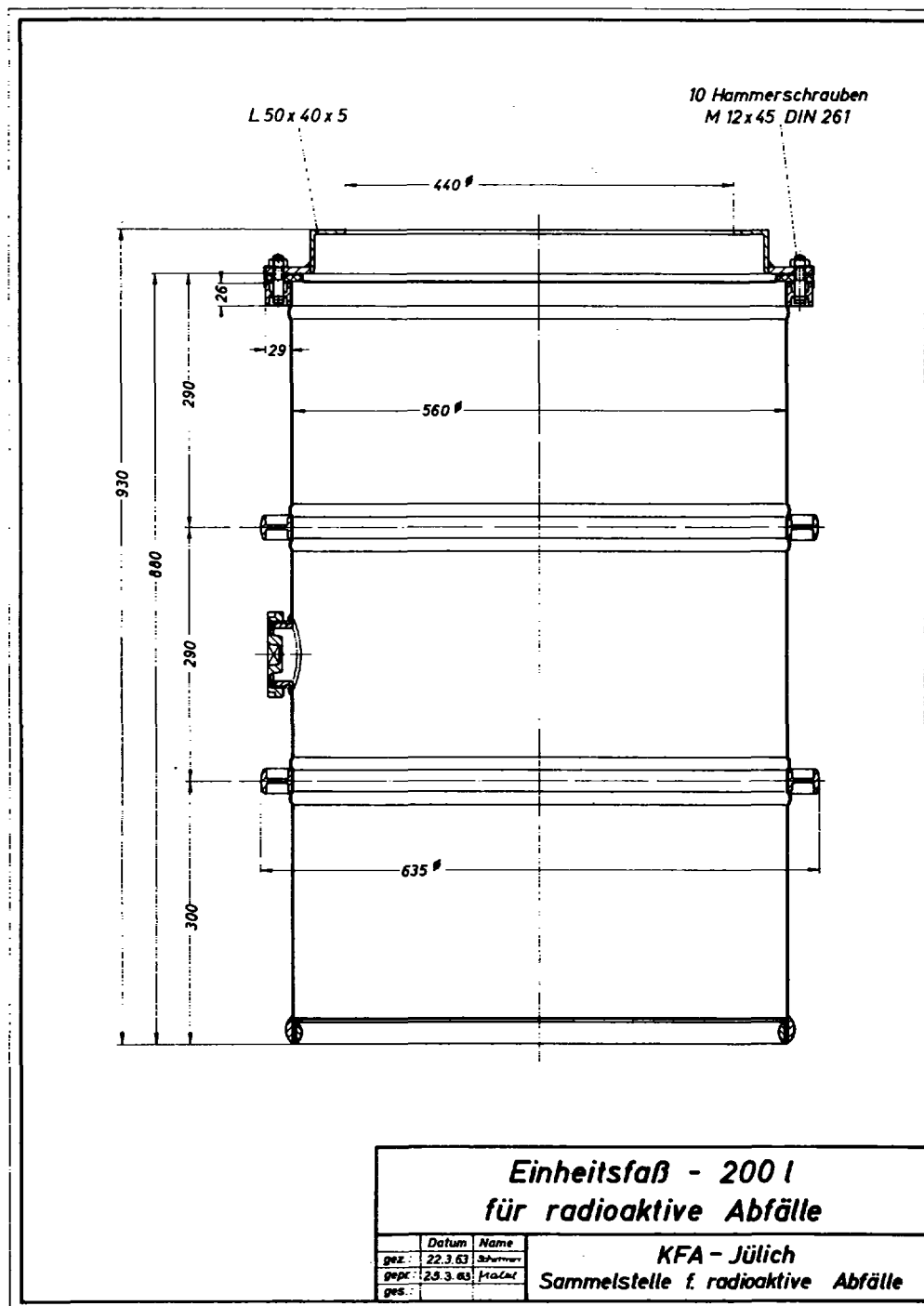
Für Schäden, die der KFA oder ihren Bediensteten dadurch entstehen, daß der Ablieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder besonderen, mit der KFA getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet der Ablieferer auch ohne Verschulden. Wird die KFA durch die Verletzung der Verpflichtungen des Ablieferers Dritten gegenüber ersatzpflichtig, so hat der Ablieferer die KFA von allen hieraus entstehenden Schadensersatzverpflichtungen freizustellen.

Die KFA ist berechtigt, nach Ablieferung des Abfalls durch eigene Maßnahmen den Abfall einschließlich der Verpackung in einen dieser Benutzungsordnung oder besonderen, mit der KFA getroffenen Vereinbarungen entsprechenden Zustand zu bringen, wenn dies der Ablieferer vor Ablieferung des Abfalls versäumt hat. Entstehen der KFA hierdurch besondere Aufwendungen, so hat der Ablieferer diese der KFA zu ersetzen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

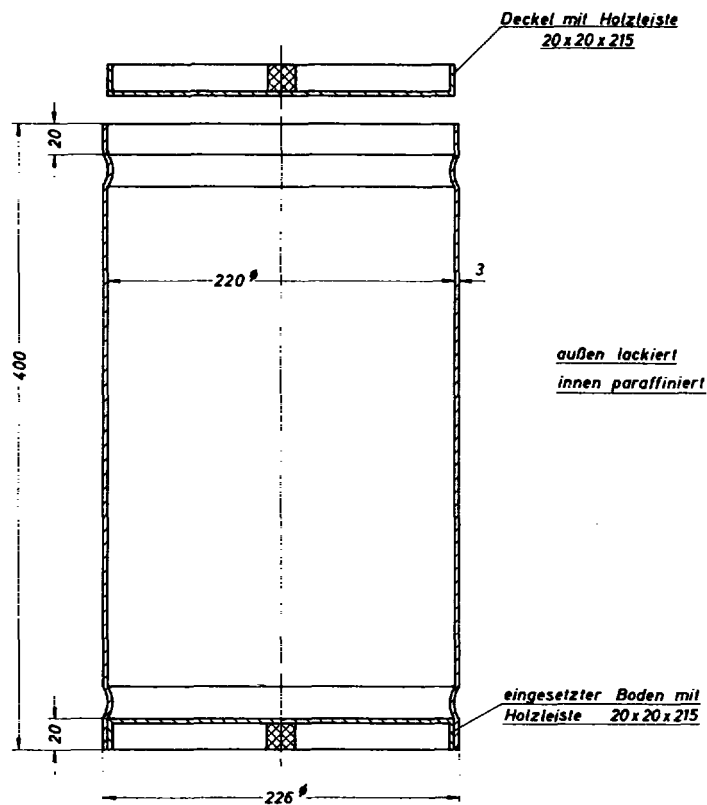
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Benutzungsordnung bestimmt sich ausschließlich nach dem Sitz der KFA. Dasselbe gilt für den Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Ablieferungsvertrag.

*) Formulare können von der KFA bezogen werden.



Anlage 2



**Hartpapier-Einheitsbehälter - 17l
für radioaktive Abfälle**

	Datum	Name
gez.:	22.3.63	Schürmann
gepr.:	25.3.63	Mohr
ges.:		

**KFA - Jülich
Sammelstelle f. radioaktive Abfälle**

Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
— **Sammelstelle für radioaktive Abfälle** —

Anschrift: 517 Jülich, Postfach 365
Fernsprecher: (0 24 61) 6 11
Telex: 08 334 90

Anschrift des Ablieferers: _____
(Betrieb bzw. Institut)

Für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich: Name, Dienststelle:

BEGLEITLISTE

zum Behälter Nr.: für radioaktive Abfälle Art des Behälters:

[illegible]

Bei Einbringung von weiteren Einzelmengen bitte gesondertes Blatt benutzen.

Dosisleistung an der Außenwand des Behälters: mrem/h

Name und Anschrift des Beförderers:

Beförderung zur Sammelstelle vorgesehen am:

Die Benutzungsordnung der Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen (KFA) ist uns bekannt und soll Bestandteil der zwischen uns und der KFA Jülich getroffenen Vereinbarung sein.

Der Behälter wurde übernommen am:

den

in:

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

(Stempel und Unterschrift der Sammelstelle)

* z. B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen

**i z. B. Hartpapiertrommel, Polväthylenbeutel, Bleicdose, Polväthylenfäschne

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Verwaltungsvorschrift über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung	185	1. StGB §§ 74, 23. — Die ohne nähere Begründung vorgenommene Bildung einer Gesamtstrafe nach dem rechnerischen Mittelwert zwischen der höchstzulässigen und geringstmöglichen Höhe ist rechtsfehlerhaft, wenn die Strafhöhe für die Frage der Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung ist und zugleich bei der Persönlichkeitswürdigung des Angeklagten wesentliche Gesichtspunkte unerörtert bleiben. OLG Köln vom 10. Mai 1963 — Ss 52/63	193
Tarifvertrag über die Abgeltung von Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	187	2. StGB § 156; StVZO § 10. — Das Straßenverkehrsamt ist im Verfahren auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins keine zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde. OLG Köln vom 30. April 1963 — Ss 35/63	194
Erlaß von Handelsregisterkosten; hier: Firmeneintragung aus Anlaß des Inkrafttretens des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages . .	187	3. StPO § 172 I und II. — Mit der als formale Voraussetzung für das Klageerzwingungsverfahren in § 172 I StPO vorgeschriebenen Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft ist nur die Beschwerde gegen den ersten Einstellungsbescheid gemeint. OLG Düsseldorf vom 28. Mai 1963 — 2 Ws 393/62	194
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	187	4. StPO §§ 451, 456, 458. — Bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten hat der Amtsrichter über Anträge auf Vollstreckungsaufschub zunächst als Vollstreckungsbehörde zu entscheiden; es ist unzulässig, sofort eine gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO zu treffen. — Hat der Amtsrichter nach §§ 451, 456 StPO über solche Anträge als Vollstreckungsbehörde entschieden, so bestehen gewichtige Bedenken, ob derselbe Richter über einen Antrag nach § 458 StPO entscheiden darf. LG Köln vom 3. Mai 1963 — 34 Qs 180/63.	195
Residenzpflicht der Rechtsanwälte; hier: Bestimmung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 BRAO	188	Kostenrecht	
Personalnachrichten	188	1. GKG § 7; StPO §§ 397, 471. — Auch wenn sich die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen infolge fehlerhafter Behandlung der Sache durch das Gericht erhöht haben, muß der verurteilte Angeklagte die gesamten notwendigen Auslagen des Nebenklägers tragen. OLG Hamm vom 10. Juni 1963 — 4 Ss 527/63	196
Rechtsprechung		2. BRAGEBO § 38 II. — Wird nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl zur Hauptsache verhandelt, so steht dem Rechtsanwalt, der den Vollstreckungsbefehl erwirkt hat, die Gebühr nach § 38 II BRAGEBO nicht zu. OLG Hamm vom 29. März 1963 — 14 W 19/63	196
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. BGB § 890 II. — Nur ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht kann einem anderen Grundstück zugeschrieben werden. — Ein mit Teileigentum verbundener Miteigentumsanteil an einem Grundstück ist kein grundstücksgleiches Recht. OLG Düsseldorf vom 15. Mai 1963 — 3 W 75/63	189		
2. BGB § 1829, § 1915 I, §§ 133, 157; GBO § 29. — Läßt sich im Wege der Auslegung einer Vereinbarung feststellen, daß zur Entgegennahme einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und ihrer Mitteilung an den Vertragsgegner sowie zu deren Entgegennahme durch diesen dieselbe Person bevollmächtigt sein soll, so genügt dies zur Annahme einer Doppelbevollmächtigung. — Der Wille des Doppelbevollmächtigten, sich die Genehmigung als Bevollmächtigtem des anderen Teils mitzuteilen, muß nach außen hin deutlich erkennbar sein. — Gegenüber dem Grundbuchamt bedarf bei Doppelbevollmächtigung der Nachweis der Mitteilung der Genehmigung an den Vertragsgegner keiner besonderen Form. OLG Hamm vom 24. Mai 1963 — 15 W 116/63	190		
3. FGG § 55 a III; BGB § 1800 II. — Hat das Vormundschaftsgericht eine einstweilige Anordnung nach § 55 a III FGG getroffen, so kann das Landgericht auf eine Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung nur über diese, nicht schon über die Genehmigung nach § 1800 II BGB entscheiden. OLG Hamm vom 27. Mai 1963 — 15 W 180/63	192		

— MBl. NW. 1963 S. 1607.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.